

der Geschädigte z. B. nach Aufklärung der Sache oder Ermittlung eines unbekanntem Täters mit der zivilrechtlichen Verfolgung wegen des ihm verursachten Schadens gegen den Täter begnügen oder auf Stellung eines Strafantrages verzichten, wenn als Täter ein Angehöriger festgestellt wurde. Andererseits kann der Strafantrag auch noch im gerichtlichen Verfahren gestellt werden, wenn erst hier erkennbar wird, daß ein Strafantrag erforderlich ist. Für die Stellung des Strafantrags reicht es nicht aus, wenn der Geschädigte eine bloße Vermutung auf Vorliegen einer Straftat hat.

Das Untersuchungsorgan kann das Antragsdelikt auch vor oder nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Konflikt- oder Schiedskommission übergeben.

5. Nach Abs. 2 muß der Antrag innerhalb von drei Monaten nach

Kenntnis des Geschädigten von der Straftat gestellt werden. Nach sechs Monaten erlischt das Antragsrecht absolut. Für die Fristenberechnung gelten die §§ 78 ff. StPO. Der Fristablauf für das Antragsrecht bedeutet nicht die Verjährung der Strafverfolgung. So kann nach Erlöschen des Antragsrechts innerhalb der Verjährungsfrist noch Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgen. War der Berechtigte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert, den Antrag zu stellen, gilt § 79 StPO. Für die Antragstellung kann ein Pfleger bestellt werden, sofern die Voraussetzungen der §§ 104, 105 FGB vorliegen.

6. Im Gegensatz zum früheren Strafrecht ist die Rücknahme des

Strafantrags bei allen Antragsdelikten möglich. Sie kann formlos erfolgen. Auch hierbei ist eine Vertretung zulässig. Die Rücknahme soll gegenüber dem Strafverfolgungsorgan erklärt werden, das mit der Sache befaßt ist. Es genügt jedoch, wenn der Geschädigte die Rücknahme bei einem Strafverfolgungsorgan erklärt, das dann verpflichtet ist, diese Erklärung entsprechend weiterzuleiten.

Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung in jedem Verfahrens stadium zurückgenommen werden und nicht nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils wie im früheren Recht (Abs. 3). Das sind rechtskräftige Entscheidungen, weil erst diese die strafrechtliche Verantwortlichkeit endgültig feststellen. Dazu gehören auch

- Entscheidungen von Konflikt- und Schiedskommissionen
- Entscheidungen nach § 16, wenn das Gericht anstelle des Ausspruchs einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung ausspricht
- Entscheidungen nach §24 Abs. 2, d. h. die Feststellung des Vorliegens einer Straftat und die ausschließliche Verurteilung zum Schadensersatz
- das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 25.